

B u c h r e z e n s i o n

Thomas Rotsch, Strafrechtliche Klausurenlehre, Verlag Vahlen, München 2013, XVII, 425 S., € 24,90

I. Der *Verf.* ist Inhaber einer Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Umweltstrafrecht in Gießen. Bei dem Werk handelt es sich um eine auf Examenskandidaten ausgerichtete Sammlung von Falllösungen. Die Neuerscheinung macht 20 anspruchsvolle Fälle nunmehr bundesweit zugänglich, nachdem diese seit vielen Jahren Bestandteil der unterschiedlichsten Veranstaltungen des *Verf.* gewesen, jeweils mehrfach erprobt und vielfach überarbeitet und verbessert worden sind (vgl. Vorwort, S. VI).

II. Das Konzept seiner „Klausurenlehre“ erläutert der *Verf.* in einem konzisen Vorwort (S. V und VI). Völlig zutreffend konstatiert er, dass es Jurastudierenden oft nicht an abstraktem Wissen mangelt, sondern an der Kompetenz, dies (bei klausurentypischer Zeitnot) auf einen konkreten Sachverhalt anzuwenden. Zu teilen ist auch die Einschätzung des *Verf.*, nahezu alle Studierenden würden den Stellenwert der Falllösungstechnik unterschätzen. Gewiss müssen Studierende sich den abstrakten Stoff nach Maßgabe der Justizprüfungsordnungen aneignen, und man kann ihnen (jedenfalls in der Examensvorbereitungsphase) nur selten mangelnden Fleiß dabei attestieren. Da die Leistungskontrolle im staatlichen Teil allerdings in einer Falllösung besteht und nicht in abstrakten Fragestellungen, müssen Studierende wissen, was sie in welchem Umfang an welcher Stelle und in welchem Stil schreiben müssen. Die Anforderungen an den Inhalt einer Klausurlösung decken sich dabei nur zum Teil mit den Inhalten der gängigen Lehrbüchern und Kommentare. Eine seriöse Examensvorbereitung setzt daher sowohl das aktive Schreiben von Examenübungsklausuren als auch die Lektüre von gelösten Musterklausuren voraus. Ersteres verschafft Erfahrung, auch hinsichtlich nur scheinbar trivialer Dinge wie Schreibgeschwindigkeit und Zeiteinteilung; letzteres lehrt (selbst wenn die Lösung nur konsumiert wird) den Studierenden exemplarisch die Bewältigung von Aufbau- und Stilfragen, man schnappt Formulierungen und Redewendungen auf und natürlich lernt man auch Inhaltliches (insbesondere Definitionen und Streitstände inkl. Auffassungen und Argumenten). Der *Verf.* hat Recht, wenn er betont, dass es bereits eine Reihe von Fallsammlungen gibt, zumal auch die Ausbildungszeitschriften Klausurlösungen veröffentlichen. Er „rechtfertigt“ die Neuerscheinung seines Werks damit, dass seine Fälle nicht nur gelöst werden, sondern – abgesetzt von der eigentlichen Lösung – auch mit klausurtaktischen Hinweisen ergänzt werden. In der Tat ist es gleichermaßen wichtig, dass die Studierenden einerseits eine vollständig ausformulierte (quasi im Examen als Klausurbearbeitung abgabereife) Falllösung erhalten (damit sie insbesondere den richtigen Stil erlernen), andererseits aber erläutert bekommen, warum die Musterlösung den jeweiligen Weg wählt und warum man hiervon vertretbarerweise auch abweichen kann. Gerade weil die Lehrbuchliteratur natürlich nicht klausurtaktische Erläuterungen leisten kann, ist die „Klausurenlehre“ des *Verf.* gerade aufgrund dieser – in den Fällen

grau unterlegten – Hinweise besonders wertvoll für die Studierenden, insbesondere, wenn sie mit der Examensvorbereitung beginnen. Der Klausurenlehre kommt überdies der Vorteil der Aktualität zu. Zwar legt der *Verf.* auch (und zu Recht) klassische Konstellationen zugrunde (etwa in Fall 2: „Die Bombe am falschen Motorrad“); daneben aber widmet sich die Fallsammlung auch aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen (z.B. Fall 19: „Schwarze Kassen bei der S-AG“, Fall 20: „Rechenfehler bei der Bremer Stadtreinigung“). Der „Klausurenlehre“ gelingt es hier, den Studierenden aktuell diskutierte Fallgestaltungen in examensrelevanter Weise nahe zu bringen, was einen Lernerfolg garantiert, der weit über die Lektüre der Originalentscheidungen hinausgeht.

III. Inhaltlich decken die 20 Fälle wichtige Bereiche des examensrelevanten Pflichtfachstoffs im materiellen Strafrecht ab, wobei Fragen des Allgemeinen und des Besonderen Teils in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Die Fälle stehen hierbei in keiner schulmäßigen Reihenfolge, was insofern überzeugt, als gerade Examensklausuren sich durch Kombinationen diverser Fragen aus allen Bereichen des materiellen Strafrechts auszeichnen. Dem *Verf.* gelingt es so, quasi nebenbei, wichtige Querverbindungen aufzuzeigen, besonders deutlich etwa bei der Beteiligungslehre im Rahmen der Vermögensdelikte (z.B. Fall 3). Ein gewisser Schwerpunkt liegt bei den Vermögensdelikten, was ebenfalls die Examenswirklichkeit zutreffend widerspiegelt. Auf etwas mehr als 400 Seiten kann nicht der gesamte Pflichtfachstoff behandelt werden, schon gar nicht als Falllösung. Der *Verf.* versieht aber seine Falllösungen nicht nur mit einem (aufgrund geschickter Beschränkung sehr hilfreichen) wissenschaftlichen Apparat, sondern stellt jeder Falllösung Literaturhinweise aus Rechtsprechung und Wissenschaft voran. Ein Sternchensystem hilft dem Studierenden dabei, seine knappen zeitlichen Ressourcen optimal einzusetzen. Den Studierenden wird so eine eigenverantwortliche Wiederholung und Vertiefung der angesprochenen Themenbereiche erleichtert. Insgesamt ist es im Übrigen erstaunlich, wie elegant es dem *Verf.* gelingt, auf ganz gedrängtem Raum, derart viel „Stoff“ fallorientiert und dennoch wissenschaftlich differenziert und unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung darzustellen. Hier zeigt sich, dass der *Verf.* diese Fälle in universitären Repetitorien vervollkommen hat (umgekehrt zeigt sich übrigens auch, dass universitäre Repetitorien heutzutage eine umfangreiche und klausurnahe Examensvorbereitung bieten, die den kommerziellen Repetitor entbehrlich macht).

IV. In dieser Rezension können die einzelnen Fälle nicht besprochen werden. Dass man manches Ergebnis anders sehen, manchen Streitstand anders aufbauen, manche Argumentation anders handhaben kann, liegt in der Natur der Sache. Jede Falllösung ist wie folgt aufgebaut: Nach Sachverhalt (ggf. mit Abwandlungen) und Fallfrage folgt eine Aufstellung der wichtigsten Probleme des Falles, was eine rasche Orientierung ermöglicht, aber natürlich die Versuchung birgt, statt eigenen Nachdenkens den Hinweisen des *Verf.* nachzugehen. Es schließen sich die bereits erwähnten Literaturhinweise an, ferner eine übersichtliche Lösungsgliederung. Letztere ist für die Studierenden von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, da entscheidende Weichenstellungen schon mit dem Aufbau der

Lösungsskizze getroffen werden. Kern der Falllösung ist natürlich die ausformulierte Musterlösung inkl. der farblich abgesetzten klausurtaktischen Hinweise. Inhaltlich geht die Lösung gewiss nicht selten über das hinaus, was von einem hervorragenden Bearbeiter erwartet werden kann, insofern ist diese Fallsammlung (wie andere auch) nachvollziehbar auch didaktisch und nicht ganz ohne wissenschaftlichen Ehrgeiz angelegt (deutlich z.B. im 19. Fall bei der Darstellung und Diskussion der Rechtsprechung der einzelnen *Senate* des BGH). Der *Verf.* macht dabei stets die Position der Rspr. und die der h.L. deutlich, ohne Minderheitsauffassungen und eigene Vorstellungen zu vernachlässigen. Studierende können sich daher an der h.M. orientieren, erlernen aber auch fundierte Kritik.

V. Ein bedeutender Lernerfolg für die Studierenden dürfte in der Rezeption des (hier so genannten) aufgelockerten Gutachtenstils liegen: Bereits im Vorwort (S. V), immer wieder auch bei den fallbezogenen Hinweisen (z.B. Fall 1 Rn. 80), weist der *Verf.* völlig zutreffend darauf hin, dass sich eine gute Fallbearbeitung dadurch auszeichnet, dass Gutachtenstil und Urteilsstil (besser vielleicht: Feststellungsstil) gemischt werden müssen. In der Tat leiden viele Fallbearbeitungen selbst im Staatsexamen daran, dass Problematisches zu knapp behandelt wird und Unproblematisches zu breit (mangelnde Schwerpunktsetzung). Man mag darüber streiten, ob die Feststellung evidenter Ergebnisse mit kausalen Konjunktionen erfolgen sollte (vgl. nur Fall 1 Rn. 81: „Eine Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2 StGB kommt vorliegend schon deswegen nicht in Betracht, weil A auch später keine Kenntnis von dem Unfall erlangt.“) – manche Korrektoren streichen solche Formulierungen grundsätzlich an, so dass man evtl. besser zur Verwendung mehrerer Hauptsätze rät („Eine Strafbarkeit nach § 142 II Nr. 2 StGB kommt vorliegend schon nicht in Betracht: A erlangt auch später keine Kenntnis von dem Unfall.“). Das zeigt aber allein, dass eine Klausurlösung bis zu einem gewissen Grad auch Geschmacksfrage ist und keine exakte Wissenschaft. Die „Klausurenlehre“ macht aber Mut – Mut dazu, Evidentes auch einfach einmal festzustellen, um dafür Zeit für Problematisches zu gewinnen. Hoffentlich übernehmen viele Leser die in der Fallsammlung mustergültig vor-exerzierte problemorientierte, Schwerpunkte setzende Falllösungstechnik.

VI. Das Konzept des *Verf.* geht vollends auf. Ihm gelingt es, Falllösungstechnik und -stil, klausurtaktische Hinweise und inhaltlich-wissenschaftliche Tiefe (gerade auch im Spiegel aktueller Rechtsprechung) so zu kombinieren, dass ein Durcharbeiten der „Strafrechtlichen Klausurenlehre“ jedem Studierenden nur dringend empfohlen werden kann, übrigens gerade auch dann, wenn die dem strafrechtlichen Lernen zugeordnete Zeit aufgrund (in manchen Bundesländern) reduzierter Klausurrelevanz des Strafrechts knapp bemessen ist.

Prof. Dr. Dennis Bock, Kiel